

Compliance Berater

3 / 2025

Betriebs-Berater Compliance

20.2.2025 | 13. Jg
Seiten 45–88

EDITORIAL

Haftungsrisiko DEI | I

Dr. Malte Passarge

AUFSÄTZE

Aktuelle Compliance-Herausforderungen und -Thesen zur Zukunft – Teil 1 | 45

Dr. Malte Passarge

Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden an den Einsatz von KI im Unternehmen | 50

Thomas Kahl und Moritz Rabsahl

Tatbestandsirrtum bzgl. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI | 54

Oliver Timmermann

Betrug im Krankenhaus – Wir müssen reden! | 60

Tim Hochmuth et al.

Die Geschäftsführerhaftung im internationalen Kontext: Der Konzern | 66

Maximilian Müller

Die unklare Rechtslage zur Unternehmensführung als Risiko von Geschäftsleitern – Teil 3 | 70

Dr. Manfred Rack

RECHTSPRECHUNG

BGH: Immaterieller Schadensersatz nach Datenschutzverletzung | 75

Kommentar zu Schadenersatz wegen Kontrollverlust in Facebook-Scraping-Fällen | 86

Marcel Griesinger und Franziska Pertek

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

Die unklare Rechtslage zur Unternehmensführung als Risiko von Geschäftsleitern – Teil 3

Teil 1 und 2 dieses Beitrags (erschieden in CB 2024, 480, und CB 2025, 7) haben die unklare Rechtslage zu Organisationspflichten von Vorständen und Geschäftsführern beschrieben, die bei der Unternehmensführung zu einem unkalkulierbaren Risiko führt. Außerdem wurde erläutert, aus welchen Gründen die gesetzliche klarstellende Regelung zur Ausgestaltung der Organisationspflichten erforderlich ist. Teil 3 des Beitrags stellt dar, welche Vorteile eine Regelung bringen würde. Gleichzeitig werden Empfehlungen zu einer möglichen gesetzlichen Regelung ausgesprochen.

I. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz als Vorteil von gesetzlichen Regelungen

Verbindlich und klar angeordnetes Recht in Gesetzesform macht das Verhalten der Normadressaten untereinander und zum Staat vorhersehbar. Gesetzlich geregeltes Recht ermöglicht es, von vornherein Interessenkonflikte zu vermeiden. Gesetzliche Regelungen sind vor einem Verstoß bekannt, weil Gesetze im öffentlichen parlamentarischen Verfahren beraten, mit Mehrheit beschlossen und für alle als abstrakt generelle Norm verkündet werden. Richterrecht dagegen wird erst nach dem Verstoß und durch ein Einzelurteil zum Streit im Einzelfall zwischen zwei Parteien bekannt.¹

Eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung der Organisationspflichten würde präventiv und von vornherein Konflikte vermeiden, die regelmäßig Entscheidung zu einem Compliance-System und seiner Ausgestaltung erschweren und schlimmstenfalls sogar verhindern.

Der typische Konflikt der Interessen des Geschäftsleiters zwischen der Gewinnerzielung und der präventiven gewinnschmälernden Einhaltung aller Unternehmenspflichten könnte durch ein Gesetz gelöst werden. Der Gesetzgeber müsste gesetzlich vorschreiben, dass die präventive Vermeidung von Risiken durch die Einhaltung risikoabwendender Gesetze und Rechtspflichten ohne Rücksicht auf Kosten und Aufwand Vorrang haben muss und von allen Unternehmen als allgemeine und gleiche Belastung getragen werden muss. Die Prävention gegen Rechtsverstöße bringt keinen unmittelbar kalkulierbaren wirtschaftlichen Vorteil für das Unternehmen. Eine gesetzliche Regelung würde erst gar keine Diskussion darüber aufkommen lassen, dass Gewinne eines Unternehmens nur unter Einhaltung aller einschlägigen Rechtspflichten zu erzielen sind. Entschieden wäre dann auch, dass das populäre aber falsche Prinzip nicht gilt, wonach „Geschäfte immer vorgehen“.

Gesetzlich geregelt werden könnte, der Konflikt zwischen dem Interesse des Vorstands oder Geschäftsführers, seiner Haftung als Organ durch die Einhaltung aller Rechtspflichten des Unternehmens zu

vermeiden einerseits und andererseits den Interessen der Mitarbeiter, Rechtspflichten im Arbeitsalltag zusätzlich zum Arbeitspensum hinaus einhalten zu müssen, ohne zusätzlichen persönlichen Vorteil und ohne eine Haftung fürchten zu müssen. Ungeregt erzeugt die lästige präventive Einhaltung von vielen Rechtspflichten bei Mitarbeitern unterhalb von Vorständen und Geschäftsführern Widerstand und Reaktanz statt Akzeptanz. Die Organe werden von ihrer persönlichen Haftung durch ein Compliance-Management-System entlastet, während die Angestellten die als lästig empfundene Mehrarbeit beim Einhalten von Rechtspflichten bewältigen müssen, ohne einen persönlichen Vorteil davon zu haben. Die gesetzliche Regelung der Delegation aller Pflichten des Unternehmens könnte Konflikte und Diskussionen darüber vermeiden, ob, wer, und wie die Pflichten an wen zu delegieren sind.

Eine gesetzliche Regelung zur Trennung von Mitarbeitern mit Stabsfunktion zur Beratung, Information und Kontrolle, den gesetzlich geregelten Beauftragten, zu Mitarbeitern mit Linienfunktion, die beraten und kontrolliert werden, könnte ein für alle Mal die Frage der Funktions- und Rollenverteilung zwischen Stab und Linie entscheiden, wer wen im Unternehmen berät, informiert und kontrolliert und wer entscheidet und erfüllt.

Geregelt werden könnte, dass jede Rechtspflicht ein spezielles Risiko präventiv abwendet, risikomindernd wirkt, die Belegschaft schützt und Schäden verhindert.

Der hohe Erklärungsaufwand vor jeder Entscheidung über die Ausgestaltung des umfassenden Risikomanagement oder Compliance-Systems wäre durch die gesetzliche Regelung überflüssig, weil die gesetzliche Pflicht weitere Begründungen über die Bindung der Rechtsprechung und der DIN ISO 37301 erübrigen würde.

Die gesetzliche Regelung der sechs Organisationspflichten begründet Rechtssicherheit und wirkt mit dem Entlastungseffekt zum Vorteil von

¹ Rütters, Rechtstheorie, 9. Aufl., Rn. 87, 249.

Geschäftsleitern. Leitungsermessen wird zum Nachteil, weil es Vorstände im Unklaren lässt, was sie organisatorisch veranlassen müssen, um sich vom eventuellen Vorwurf des Organisationsverschuldens und der verletzten strafrechtlich relevanten Garantenpflicht entlasten zu können.

II. Keine Unterscheidung der Organisationspflichten von den zu organisierenden Pflichten als Erklärung für die Untätigkeit des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber wiederholt in der Gesetzesbegründung zum Risikomanagement die Abhängigkeit der Rechtspflichten von Größe, Branche, Risikolage und Geschäftsumfang des Unternehmens. Diese Begründung lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber nicht zwischen den Arten der Rechtspflichten unterscheidet, die im Unternehmen einzuhalten sind. Zu unterscheiden sind nämlich erstens die Organisationspflichten und zweitens davon die zu organisierenden Rechtspflichten.

Die Organisationspflichten sind in allen Unternehmen gleich, die als juristische Person geführt werden. Sie sind unabhängig von Unternehmenszweck, Produktion, Produkten, Unternehmensgröße und Mitarbeiterzahl, wie es in Ziff. A 1 zum Anwendungsbereich der DIN ISO 37 301 beschrieben ist. Von diesen Organisationspflichten sind die Pflichten von Unternehmen zu unterscheiden, deren Einhaltung zu organisieren ist und die vom Zweck, Branche und Produktion des jeweiligen Unternehmens abhängen. Sie unterscheiden sich je nachdem, welche Risiken eines Unternehmens abzuwenden sind. Risiken werden bestimmt von der Produktion, den Produkten und dem Unternehmenszweck. Die Pflichtenprofile von Unternehmen unterscheiden sich. Gleich sind die Pflichtenprofile, wenn ein Unternehmen der gleichen Branche angehört. Deren Pflichten können mehrfach verwendet werden.

Die Organisationspflichten ergeben sich aus dem Umstand, dass Unternehmen als juristische Personen zwar Pflichtenträger sind, ihre Pflichten aber nicht selbst erfüllen können, sondern nur durch die Angestellten des Unternehmens. Die Unternehmen sind auf ihre Organe, die Vorstände und Geschäftsführer angewiesen, woraus sich die gleichen Organisationsrisiken und damit auch die gleichen Organisationspflichten zu deren Abwendung ergeben. Es handelt sich um zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten. Die Größe eines Unternehmens ist die Risikoquelle und der Gefahrenherd, wegen ihrer Intransparenz und der Vielzahl der Angestellten. Aber auch kleine Unternehmen können Risiken begründen, weil sie möglicherweise durch zu wenige Angestellte zu viele Risiken durch zu viele Pflichten abwenden müssen.

Je nach Branche, Produkt und Risikolage begründen die Sachverhalte im Unternehmen unterschiedliche Risiken und damit lösen sie auch unterschiedliche Pflichten aus, um diese Risiken abzuwenden. Die Risiken und Pflichten eines Flughafens unterscheiden sich von dem eines Pharmaunternehmens, eines Stadtwerks, eines Chemiekonzerns und eines Maschinenbauunternehmens. Je nach Branche und Produktion weisen die Unternehmen ein anderes Risiko- und Pflichtenprofil auf. Diese von Unternehmen, Branche und Größe abhängigen Pflichten sind zu organisieren, nämlich einmal zu ermitteln, zu delegieren, monatlich zu aktualisieren, zu erfüllen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei diesen sechs Pflichten handelt es sich um die Organisationspflichten. Mit ihnen werden sechs Organisationsrisiken abgewendet, das Risiko der Unkenntnis der Pflichten durch die Pflicht

zur Ermittlung, das Risiko der Unzuständigkeit durch die Pflicht zur Delegation, das Risiko der nicht aktualisierten Pflichten durch die Pflicht zur Aktualisierung, das Risiko der Untätigkeit und des Unterlassens durch die Pflicht zur Erfüllung, das Risiko der Kontrolllücken durch die Pflicht zur Kontrolle und das Risiko der Beweisnot der Organe durch die Pflicht zur Beweissicherung durch die Dokumentation. Unternehmen, die als juristische Personen geführt werden, haben alle die gleichen sechs Organisationspflichten, aber jeweils andere zu organisierende Pflichten. Organisieren müssen alle Unternehmen gleichgültig, *welche* Risiken und *welche* Pflichten zur Risikoabwehr sie organisieren müssen.

Die Unterscheidung der Organisationspflichten von den organisierten Pflichten nehmen erstens die ständige Rechtsprechung zum Organisationsverschulden und zweitens die DIN ISO 37 301 vor, die international gilt, weil in allen Ländern die Einhaltung von Vorschriften in Unternehmen zu organisieren sind, wobei die zu organisierenden Rechtspflichten sich je nach Rechtsordnung unterscheiden. Deutlich wird der Unterschied im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das die sechs Organisationspflichten und die organisierten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen der Zulieferer enthält.

III. Empfehlungen zur gesetzlichen Regelung durch das Zitat der DIN ISO 37 301

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist dringend zu empfehlen, ob die Mussvorschriften nach DIN ISO 37 301 zu den sechs Organisationspflichten von Vorständen zu erfüllen sind und ob die ständige Rechtsprechung zu befolgen ist, oder ob ein Leitungsermessen auch bei Organisationspflichten gilt und Vorstände berechtigt sind, unter Berufung auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens die sechs Organisationspflichten nicht einzuhalten und bei der Ausgestaltung unberücksichtigt zu lassen. Die DIN ISO 37 301 ist im April 2020 veröffentlicht worden. Bei der Neuregelung von § 91 Abs. 3 AktG nach FISG vom 1.7.2021 hat der Gesetzgeber diese Selbstregulierung offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. In der Gesetzesbegründung bleibt sowohl die DIN ISO 37 301 als auch die ständige Rechtsprechung zu den Organisationspflichten unerwähnt.² Durch den Vertrag vom 5.6.1975 hat die Bundesregierung Einfluss und Kontrollmöglichkeiten auf das Normierungsverfahren und hätte die DIN-Regelung zur Unternehmensführung zur Kenntnis nehmen müssen. Indem der Gesetzgeber die DIN ISO 37 301 unerwähnt lässt, hält er die unklare Rechtslage aufrecht und begründet eine unvermeidbare Rechtsunsicherheit. Eine Stellungnahme wäre angemessen gewesen, zumal diese DIN international für die Unternehmensführung gilt und vor allem auch gegenüber ihrer Vorgängervorschrift der DIN ISO 19 600 von bloßen Empfehlungen zu Mussvorschriften der Organisationspflichten übergegangen ist.

Durch ein Zitat und einen Verweis auf die DIN ISO 37 301 im Gesetzestext des § 91 Abs. 3 AktG könnte die Lücke geschlossen und die Unklarheit über die Verbindlichkeit der Organisationspflichten beseitigt werden.

Eine DIN vom Gesetzgeber durch Zitat zu übernehmen bedeutet, die Regelung einer von der Bundesrepublik anerkannten Normierungsorganisation anzuerkennen, die sich verpflichtet hat, das öffentliche

2 BT Drs. 9/21, S.130.

Interesse bei der Normierung zu berücksichtigen. Die Selbstregulierung einer Berufsgruppe wie die der Vorstände zu übernehmen, würde für den Gesetzgeber bedeuten, deren Expertenwissen und die von den Betroffenen selbst gesetzten Sorgfaltspflichtbestimmungen anzuerkennen.³

Die Rechtsprechung zu den Organisationspflichten in Gesetzen zu übernehmen, gilt rechtsmethodisch als übliche und oft praktizierte Kodifikation der Rechtsprechung. Der Vorteil bestünde darin, dass konkrete Einzelurteile in eine abstrakt-generelle und damit allgemeingültige Regelung übertragen würden. Der Einwand gegen Einzelfallentscheidung, es handle sich um bloße Gerichtsurteile ohne Allgemeingültigkeit, würde durch die gesetzliche Regelung entkräftet.

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber eine Regelung treffen, die sowieso schon durch die Rechtsprechung und die DIN ISO 37 301 verbindlich ist und durch ein Zitat Gesetzescharakter verliehen bekäme.

DIN-Zitate gehören zur vielfach geübten Gesetzgebungspraxis. Die Inhalte der DIN-Normen werden durch Zitate zum Inhalt von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. In 21.539 Rechtsvorschriften lassen sich in der Datenbank RECHT IM BETRIEB 2.379 DIN-Zitate in Gesetzen aufrufen.

IV. Empfehlung zur Regelung im Rahmen der CSRD-Richtlinie als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung (EzU)

Im Entwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive, (CSRD Richtlinie (EV) 2022, 264), soll mit regulatorischen Maßnahmen die Transformation zu einem nachhaltigeren Finanz- und Wirtschaftssystem erreicht werden. Das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) verpflichtet große Unternehmen von öffentlichem Interesse dazu, eine nichtfinanzielle Erklärung nach §§ 289b ff., HGB bzw. §§ 315b f. HGB zu erstellen, die neben der Beschreibung des Geschäftsmodells auch Aspekte über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption und Bestechung enthalten muss. Dazu gehören auch die Ausgestaltung der Corporate Governance. Gefordert wurde, die Berichterstattung über ESG – Environmental, Social, Governance – und über die Nachhaltigkeitsregulierungen zu bündeln. Die nichtfinanziellen Erklärungen nach §§ 289b f. HGB – nFE – und die Erklärung zur Unternehmensführung – EzU – überschneiden sich inhaltlich.

Offengelegt werden kann die EzU nach § 289f Abs. 1 S. 2 HGB als gesonderter Abschnitt im Lagebericht oder als gesonderter Bericht auf der Internetseite des Unternehmens. Aufzustellen ist die EzU nach § 264 Abs. 1 HGB i. V. m. § 76 AktG ausschließlich vom Vorstand der erklärungspflichtigen Gesellschaft. Zu prüfen hat die EzU der Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG. Der Aufsichtsrat verantwortet die Gestaltung der Berichtsteile der EzU, was sich aus seiner Aufgabe als Überwachungsorgan ergibt und was aus dem Grundsatz 22 DCGK wörtlich zu entnehmen ist. Nach § 317 Abs. 2 S. 6 HGB wird die EzU von der Abschlussprüfung ausdrücklich ausgenommen bis auf die Prüfung, ob die EzU abgegeben wurde.

In die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB sind relevante Angaben zur Unternehmenspraktiken aufzunehmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind.

Es bietet sich an, in die EzU aufzunehmen, dass die Organisationspflichten nach DIN ISO 37 301 und der ständigen Rechtsprechung zur

Unternehmensorganisation eingehalten werden. Es handelt sich um Anforderungen, die über die gesetzlichen Anforderungen zur Unternehmensführung hinaus angewandt werden und die Qualität der Unternehmensführung anzeigen. Diese Angaben sind im eigenen Interesse des Unternehmens, das damit ganz besonders allen potentiellen Kapitalgebern und den eigenen Aktionären signalisiert, dass systematisch und präventiv Rechtsverstöße vermieden werden, die zum Kapital- und Reputationsverlust führen könnten. Die EzU mit dem Hinweis auf die DIN ISO 37 301 enthält die Garantie der Einhaltung aller sechs Organisationspflichten, dass nämlich alle Rechtspflichten, die vom Unternehmen eingehalten werden müssen, ermittelt, auf Mitarbeiter delegiert, aktualisiert, erfüllt, auf Erfüllung kontrolliert und zur Beweissicherung dokumentiert werden. Mit dieser EzU erklärt das Unternehmen, dass es systematischen Anlegerschutz betreibt. Den Abnehmern seiner Produkte und Leistungen garantiert es regelkonforme Produkte und Leistungen. Der Öffentlichkeit gegenüber signalisiert es den Schutz der Umwelt und damit seinen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Der Belegschaft als auch potentiellen Bewerbern gegenüber garantiert es die Einhaltung der Arbeitsschutzregeln. Die EzU im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung dient im Ergebnis der Pflege des erstrebenswerten Images eines Unternehmens, das in allen seinen Beziehungen Rechtsvorschriften einhält, die Risiken präventiv abwenden, noch bevor es zum Schaden kommen kann.

V. Fazit

Die Vielzahl der höchstrichterlichen Urteile nach drei Instanzen zum Organisationsverschulden in Unternehmen machen die Unklarheiten in der Rechtslage zur Unternehmensführung deutlich. Neue Gesetzliche Regelungen setzen die Rechtsunsicherheit fort und lassen Geschäftsleiter darüber im Unklaren, welche konkreten Organisationspflichten sie erfüllen müssen, um sich vom Vorwurf des Organisationsverschuldens und von der Verletzung ihrer strafrechtlichen Garantenpflicht entlasten zu können. Das „Leitungsermessen“ beim Ausgestalten der Organisationspflichten gemäß § 91 Abs. 3 AktG nach der Gesetzesbegründung schafft mehr Unsicherheit als Rechtssicherheit und bietet nur scheinbar den Vorteil der Entscheidungsfreiheit aber den realistischen Nachteil, Geschäftsleiter ratlos zu lassen, wie sie ihr Unternehmen organisieren sollten. Die Organisationspflichten sind von den zu organisierenden Unternehmenspflichten zu unterscheiden. Gesetzlich nicht geregelt sind die Organisationspflichten. Nur deren gesetzliche Regelung schafft für Unternehmensleiter Rechtssicherheit und fördert deren Entscheidungsbereitschaft beim Organisieren von Unternehmen. Nur eine gesetzliche Regelung verhindert die drohende Strafbarkeit von Geschäftsleitern, die aktuell nur wegen ihrer Funktion und ihrer Allzuständigkeit für die Unternehmensorganisation zum Mittäter von Angestellten ohne eigene Tatbeteiligung werden können. Nur durch den Verstoß gegen ein Gesetz könnte sich nach Art. 103 Abs. 2 GG verfassungsgemäß ein Geschäftsleiter strafbar machen. Nach der aktuellen verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtslage ohne gesetzliche Grundlage zu Organisationspflichten droht Geschäftsleitern die Strafbarkeit durch mittelbare Täterschaft aufgrund ihrer Organisationsherrschaft.

³ Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2. Aufl., Rn. 794.

Der aktuelle Referentenentwurf zum CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 22.3.2024 im Bearbeitungsstand vom 18.7.2024 bietet die Gelegenheit, im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Erklärung zur Unternehmensführung (EzU) nach § 289f Abs. 1 S. 2 HGB aufzunehmen, dass die Organisationspflichten nach DIN ISO 37 301 und nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eingehalten werden. Klarstellend sollte das zwar nur in der Gesetzesbegründung formulierte „Leitungsermessen“ nach § 91 Abs. 3 AktG ersetzt werden durch die sechs Organisationspflichten als kodifizierte Rechtsprechung. Diese gesetzlichen Regelungen bieten sich an, da sie auch derzeit schon als „letztes Wort“ der Rechtsprechung bindend wirken und durch die DIN ISO 37 301 als Selbstregulierung der Berufsgruppe der Unternehmensleiter eine Vermutung für gute Unternehmensführung begründen.

AUTOR


Dr. Manfred Rack, RA, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Bank- und Kapitalmarktrecht, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat. Dr. Manfred Rack ist Beiratsmitglied des Compliance-Beraters.

CB-NEWS

BaFin: Risiken im Fokus 2025

Mit ihren „Risiken im Fokus“ erläutert die BaFin jährlich die aus ihrer Sicht wichtigsten Risiken für den deutschen Finanzmarkt. Der Bericht erscheint 2025 zum vierten Mal und ersetzt die früheren „Aufsichtsschwerpunkte“ der BaFin.

„Es gibt zurzeit nicht das eine, zentrale Risiko. Die Lage ist vielschichtig und komplex“, stellte BaFin-Präsident Mark Branson am 28. Januar 2025 in einem Statement klar. Drei Themen mit einem steigenden Risiko stellte er besonders heraus: Nachhaltigkeit, technologischer Wandel in der Finanzbranche und die aktuelle wirtschaftliche Lage.

Nachhaltigkeit – „oder präziser: die physischen Risiken des Klimawandels“ – illustrierte Branson mit den der jüngsten Feuerkatastrophe um Los Angeles. Diese physischen Risiken blieben „bisher vergleichsweise untergewichtet“, so Branson. Die BaFin lege daher 2025 einen besonderen Schwerpunkt darauf, denn diese Risiken würden sich in den Kreditportfolios der Banken oder in den Schadenssummen der Versicherer niederschlagen. Es existiere vor allem Verbesserungspotenzial, wenn es darum gehe, Daten zu physischen Klimarisiken zu integrieren und zu verarbeiten. Bei den Banken fehlten zum Beispiel häufig kundenbezogene Standortdaten kombiniert mit einer adressgenauen Zuordnung der physischen Gefahren, die dort bestehen. Also etwa zu möglichen Überschwemmungen durch Starkregen. Wichtig sei dabei, dass historische Daten nur noch begrenzt aussagefähig seien. Denn die Risikolage verändere sich zusehends.

Auch bei den Risiken aus dem tiefgreifenden technologischen Wandel der Finanzbranche seien historische Erfahrungen nur begrenzt hilfreich. An erster Stelle stünden mögliche Cyber-Vorfälle oder große IT-Pannen. Nach Daten des Internationalen Währungsfonds habe fast ein Fünftel aller globalen Cyber-Vorfälle in den vergangenen 20 Jahren Unternehmen des Finanzsektors betroffen. Der Schaden: fast 12 Mrd. US-Dollar. 2025 plane die BaFin mehr als 30 IT-Prüfungen, inklusive Nachschauprüfungen und Prüfungen mit dem Schwerpunkt IT-Sicherheit. Außerdem würden Mehrmandaten-Dienstleister intensiver überwacht, die in einem bedeutenden Maße Dienstleistungen für den europäischen Finanzmarkt anbieten und von denen dieser Markt auch abhängig ist. Zudem bereite sich die BaFin darauf vor, in gemeinsamen Untersuchungsteams mitzuarbeiten, die von den europäischen Auf-

sichtsbehörden geleitet werden und die kritischen IT-Dienstleister überwachen.

Zugleich müssten aufstrebende Technologien, wie das Quantencomputing, im Blick bleiben. Auch wenn es noch keine massentauglichen Quantencomputer gebe: Schon heute könnten Daten geklaut und gespeichert werden, um sie später zu entschlüsseln. Die Zeit zu handeln sei jetzt. „Wenn die ersten leistungsfähigen Quantencomputer zum Verkauf stehen, ist es zu spät“, warnte Branson.

Schließlich sprach er auch die schwächelnde deutsche Volkswirtschaft an. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen sei in Deutschland bereits 2024 deutlich gestiegen. Um 16,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dementsprechend habe auch das Risiko zugenommen, dass Kredite an Unternehmen teilweise oder ganz ausfallen.

(Aus der Rede von Mark Branson zur Pressekonferenz der BaFin vom 28.1.2025)

LKA NRW: Korruptionsermittlungen zur Sanierung der Staatskanzlei

Seit Oktober vergangenen Jahres ermittelt das Landeskriminalamt (LKA) NRW im Auftrag der Wuppertaler Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit, der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Untreue sowie des Betruges im Zusammenhang mit der Sanierung der Staatskanzlei NRW.

Das Verfahren richtet sich derzeit gegen sieben Personen, darunter zwei Frauen, im Alter zwischen 36 bis 69 Jahren. Die Anzeige eines Zeugen und die Prüfungen der Innenrevision des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW hatten den Stein ins Rollen gebracht. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal erwirkte in der Folge über 40 gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse. Diese wurden am 14. Januar 2025 an insgesamt 57 Objekten vollstreckt. Die Maßnahmen dienen der Auffindung von Beweismitteln.

Im Zentrum des Falls von Wirtschaftskriminalität steht die seit 2017 andauernde Sanierung der Staatskanzlei. Die Anzeige eines Zeugen und Prüfungen der Innenrevision des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB) hatten Auffälligkeiten ergeben, so dass neben dem Landeskriminalamt die Schwerpunktabteilung zur Korruptionsbe-